

Der andere, vor dem I. Straßsenat des RG. abgeurteilte Fall (Urteil vom 5. Juni 1928) betraf einen Presse-auffaß, der den Polizeiwachtmeistern einer Stadt nachsagte, »sie überböten sich förmlich unter schwerstem Mißbrauch ihres Amtes in der Kunst meuchlerischen Niederschießens friedlicher Straßenbenutzer« usw. und von russischen Zuständen in satirischer Ausdrucksweise sprach. Hier betonte das RG., es sei »der Satire wesenseigen, daß sie, mehr oder weniger stark, übertreibt, d. h. dem Gedanken, den sie ausdrücken will, einen scheinbaren Inhalt gibt, der über den wirklich gemeinten hinausgeht, jedoch in einer Weise, daß der des Wesens der Satire kundige Leser oder Beschauer den geäußerten Inhalt auf den ihm entweder bekannten oder erkennbaren tatsächlich gemeinten Gehalt zurückzuführen vermag, also erkennt, daß tatsächlich nicht mehr als dieser geringere Inhalt gemeint ist. Die Satire und die Karikatur ziehen oft, wenn sie Mißstände rügen oder geißeln wollen, in jener übertreibenden, verzerrenden Weise die letzten Folgerungen aus dem Bestehen des Mißstandes, um diesen, mag er selbst auch keineswegs in einer so starken Form aufgetreten sein, recht handgreiflich und darum eindrucksvoll als solchen zu kennzeichnen. Daraus folgt, daß eine satirische Darstellung nicht nach ihrem Wortsinne genommen werden, sondern erst des in Wort und Bild gewählten satirischen Gewandes entkleidet werden muß, bevor beurteilt werden kann, ob das, was in dieser Form ausgesprochen und dargestellt ist, den Tatbestand einer strafbaren Handlung, im besonderen einer Beleidigung (sei es nach § 186 oder 187, oder aber nach § 185 StGB.) enthält. Da die Ausführungen des angefochtenen Urteils zum mindesten den Zweifel offen lassen, ob das Schwurgericht das Wesen der Satire hinreichend berücksichtigt hat, ist eine wiederholte Prüfung der Sache geboten.«

Es ist interessant, hier — gegenüber dem oben mitgeteilten Zivilrechtsurteil — eine freiere, nachsichtigere Behandlung eines satirischen Angriffs (oder Abwehraussages) zu erkennen; — hier, wo es sich um die Frage der Beleidigung und nicht um die des Wettbewerbs handelt.

»Für die Beurteilung der Satire hinsichtlich der Frage, inwieweit in ihr ein strafbarer Gehalt liege, sind in der Rechtsprechung des Reichsgerichts Grundsätze aufgestellt worden, von denen auszugehen ist. Wiederholt hat das Reichsgericht ausgesprochen, daß die Satire — ebenso wie der Scherz — wenn sie sich bestimmte Personen zum Ziele nimmt, dann keine strafbare Beleidigung bilde, wenn der Täter der festen Überzeugung ist, seine Äußerungen würden von dem anderen Teil als Satire (Scherz) aufgefaßt werden, und der andere sei damit einverstanden (RGSt. Bd. 12 S. 141; Urteil I 615/11 vom 12. Oktober 1922; Urteil II 712/23 vom 12. November 1923; so auch die Entscheidung des Staatsgerichtshofs zum Schutze der Republik vom 21. Februar 1924, StRSt. 1/24). Soweit dabei den Gegenstand der satirischen Darstellung die Behauptung bildet, es sei ein das öffentliche Urteil herausfordernder Mißgriff vorgekommen, liegt der strafbare Tatbestand des § 186 StGB. schon in der Behauptung an sich, und es könnte ihre Einkleidung in die Form der Satire als straferschwerend, unter Umständen zugleich auch als eine Beleidigung im Sinne des § 185 gewürdigt werden. Ist aber die Behauptung erweislich wahr, so würde sie nicht darum den Tatbestand des § 186 erfüllen, weil sie satirisch behandelt ist, wohl aber könnte das Vorliegen einer Beleidigung im Sinne des § 185 in der satirischen Behandlung der Angelegenheit darin gefunden werden, daß dabei die der Satire einzuräumende und allgemein eingeräumte Freiheit mißbraucht worden ist. Die zulässige Grenze zu ziehen, wird im wesentlichen Aufgabe des Tatrichters sein.«

Miturheberrecht zwischen Dichter und Komponist?

Die früher (anlässlich der »Carmen«-Frage) schon viel erörterte, aber keineswegs völlig gelöste Frage, ob bei der Verbindung von Text- und Tonwerken Miturheberrecht (§ 6 UG.) oder geteiltes Urheberrecht (§ 5 UG.) vorliegt, ist erneut Gegenstand einer kammergerichtlichen Entscheidung geworden (Urteil

vom 22. Februar 1928 in JB. 1928, 1233). Dort lag freilich der Fall verhältnismäßig einfach. Ein Komponist hatte zu einem fertigen Drama eine Ouvertüre und acht Musiknummern geschaffen. Das RG. sagt: »Die Arbeit des Dichters, der Text, läßt sich somit von der Arbeit des Komponisten, der Musik, ohne weiteres trennen, so daß ein durch eine gemeinsame Arbeit untrennbar gewordenes Werk i. S. § 6 d. Ges. durch die Vertonung nicht geschaffen worden ist. Auf ein Kraft Gesetzes an dem Gesamtwerk der Parteien erworbenes Urheberrecht kann sich daher der Antragsteller nicht berufen. Er hat aber weiter auch nicht glaubhaft gemacht, daß ihm ein derartiges Urheberrecht auf Grund eines Vertrages zusteht.« Das RG. tritt hier der Auffassung von Goldbaum entgegen, der (in seinem Kommentar) stark zu der Annahme eines Miturheberrechtes in fast allen Fällen der Verbindung von Text und Musik neigt. Die Frage ist auch für den Verlag sehr wichtig, der über die Urheberrechtsverhältnisse an solchen Werken unterrichtet sein muß. Dr. Hillig, der die Entscheidung in der JB. kommentiert hat, legt den § 5 UG. zutreffend so aus: »§ 5 spricht nur von einer »Verbindung« eines Schriftwerkes mit einem Werke der Tonkunst oder mit Abbildungen. Verbunden werden können aber nur selbständige Werke . . . Nicht aber will § 5 sagen, daß jedes Tonwerk und jeder Text, wenn sie miteinander verbunden werden, als selbständige Werke behandelt werden müssen.« In Ergänzung dieser Hillig'schen Betonung ist zu sagen: es ist im einzelnen Falle genau zu prüfen, ob a) gemeinsame Arbeit vorliegt (wie z. B. zwischen Richard Strauß und Hugo von Hofmannsthal bei »Rosenkavalier«, »Frau ohne Schatten«, »Ariadne« usw., ob b) durch die Überlassung eines Librettos an einen Komponisten vertragliche Beziehungen geschaffen worden sind, die dann natürlich den Sinn ausschließlicher gegenseitiger Verbindung haben und das an sich bestehende Recht des Einzelnen, sein Urheberrecht ohne den anderen zu verwerten, so einschränken, daß er nicht eine zweite gleichartige Verbindung mit einem anderen eingehen darf, ob c) beliebig zu einem fertigen, selbständigen (nicht zur Komposition bestimmten) Werk Musik geschaffen wird (und umgekehrt der Sinn eines Tonwerkes in Worten gedichtet wird), also in der Regel bei Liedern oder bei dem Gedicht, das der symphonischen Dichtung »Tod und Verklärung« von Richard Strauß nachträglich beigegeben worden ist. In letzterem Falle c), der auch in dem vom RG. zu entscheidenden Prozeß hier vorliegt, ist nur § 5 UG. anwendbar.

Duplizität der Ideen.

Die hinter den Kulissen des Rundfunks erzeugten Geräusche für Hörspiele sichtbar vorzuzeigen und sie dadurch ihres Mysteriums zu entkleiden, war eine Idee, die begreiflicherweise neuerdings mehrfach verwirklicht wurde. Der Eine schuf ein Kabarettstück »Hinter den Kulissen des Rundfunks«, der Andere ein solches »Im Rundfunksenderaum«. Der Erste klagt wegen Plagiats gegen den Zweiten, das Reichsgericht entscheidet (18. 4. 1928, I. 1/1928), daß ein Plagiat bzw. eine unzulässige Bearbeitung nicht vorliegt, da die Ausarbeitung eine ganz verschiedene ist und die bloße Idee, die Technik der Geräusche in ihrer Poesielosigkeit sichtbar zu machen, nicht schutzfähig ist. Es ist ein neuer Beitrag zu der alten Frage: Idee oder Formgebung. Die in Form gebrachte Idee ist geschützt. Hier aber war der dargestellte Vorgang bei beiden ganz verschieden. In diesem Zusammenhang gibt das RG. die auch für andere Fälle wichtigen Sätze: »Unzulässige Benützung (Bearbeitung) eines Schriftwerkes besteht nicht bloß in der Übernahme der Sprachform, sondern auch in der Wiedergabe des Inhalts. Ja man kann eine als Bearbeitung sich kennzeichnende Nachdichtung dergestalt herrichten, daß der Text völlig von dem des Vorbildes abweicht, in der Wortgestaltung sich also keine Ähnlichkeit erkennen läßt. Übereinstimmung in anderer Hinsicht, sei es in Aufbau, Leitgedanken, Inhalt oder sonstigem für den Gesamteindruck Wesentlichen vermag die innere Abhängigkeit des Urhebers darzutun.« . . . »Schutzfähig ist immer nur das bestimmte einzelne Werk, nicht die Literatur- oder Bühnengattung, gleichviel ob sie durch Gedankeninhalt, Form oder Kunstmittel gekennzeichnet wird.« Im vorliegenden Fall mochte also die Quintessenz der Wirkung bei beiden auf der